

Zweiter Abschnitt. Die Ausführung der Erdarbeiten.

Sechstes Kapitel.

Vorbereitungen.

25. Eintheilung.

Bevor zum eigentlichen Angriff der Erdarbeiten geschritten werden kann, sind im Verhältniß des Umfanges derselben mehr oder weniger ausgedehnte Einrichtungen zu machen oder Vorkehrungen auf dem Felde zu treffen. Geringfügige Arbeiten werden ohne besondere Niederlassungen durch wandernde Arbeiterkolonnen ausgeführt, welche die erforderlichen Geräthschaften mit sich führen und die in verschieden starke Gruppen so eingetheilt werden, daß auf eine stärkere für die Arbeit aus dem Rohen eine schwächere für die Regulirungs-, Planirungs-, Graben- und Befestigungsanlagen etc. folgt.

Anders verhält es sich bei umfangreichen Arbeiten, bei welchen auf einzelnen Punkten eine große Zahl von Arbeitern concentrirt auf längere Zeit beschäftigt wird, oder wo zur Bewegung der Bodenmassen andere als Menschenkräfte in Anwendung gebracht werden müssen. Hier werden oft sehr umfangreiche Anlagen und Vorbereitungen zur zweckmäßigen Einrichtung des Betriebes der Arbeit erforderlich, welche insbesondere die Herbeischaffung der erforderlichen Arbeitskräfte und sonstigen Hilfsmittel, deren Disposition, Unterbringung, Erhaltung und Beaufsichtigung zum Gegenstande haben.

Diese Vorbereitungen sind daher doppelter, nämlich technischer und administrativer Natur.

Zu den Ersteren gehört die Eintheilung und Feststellung in der Reihe der Ausführungen und Zerlegung in verschiedene Arbeitsstrecken oder Baustellen; ferner die Beschaffung der nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften, die Anlage der Transportwege, die Abgrenzung der Baustellen, die Entwässerung des Grundes und die Errichtung der verschiedenen Gebäude zur Beaufsichtigung, Magazinirung, Reparatur der Geräte, Unterbringung von Arbeitern und Pferden etc.

Die administrativen Vorbereitungen haben die Heranziehung der nöthigen Arbeitskräfte, deren Unterbringung und Verpflegung, die Handhabung der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, sowie die Regulirung des Zahlungs- und Kassenwesens zum Gegenstande.

Insofern diese technischen Vorbereitungen nun auf Grund eines speziellen Dispositionsplanes der Arbeiten selbst richtig getroffen werden können, dieser Gegenstand aber bereits im vorigen Abschnitte behandelt worden ist, die administrativen Dispositionen aber ausschließlich im dritten Abschnitte erörtert werden, so genügt es hier, die Erfordernisse gedrängt zusammenzustellen und die Ausführungsmafsregeln kurz anzudeuten.